

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Roonstraße 71 • 50674 Köln

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Reinhard Schön

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Eberhard Reinecke

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber und Medienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Sven Tamer Forst

Rechtsanwalt

Roonstraße 71
50674 Köln

Telefon (0221) 921513-0
Telefax (0221) 921513-9
kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

315-611/11
20.08.12

- 324 O 616/11 -

In Sachen

AMARITA Bremerhaven GmbH ./ Schälke

hat der Beklagte die Vorsitzende wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Die Entscheidung über diesen Antrag ist sicherlich vorgreiflich. Unabhängig davon, in welcher Zusammensetzung die Kammer zu einem späteren Zeitpunkt über die Klage zu entscheiden hat, erscheint es mir sinnvoll zu sein, schon jetzt einige Ausführungen zu den Hinweisen in der mündlichen Verhandlung zu machen:

Im Zentrum steht die Äußerung des Gerichts, dass es Herrn Schälke „natürlich“ erlaubt sei, über den damaligen Prozeß der Klägerin mit den Eheleuten Krämer zu berichten, wobei ich das Gericht so verstanden habe, dass dies auch unter wörtlicher Zitierung der Nordsee-Zeitung möglich ist. Diese Auffassung steht allerdings im eindeutigen Gegensatz zum Klageantrag und auch zu der Entscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren. Im einstweiligen Verfügungsverfahren wird auf die Wiedergabe des Artikels der Nordsee-Zeitung Bezug genommen, eine bestimmte Passage daraus zitiert und dem Beklagten verboten, dadurch einen bestimmten Verdacht zu erwecken.

Zur Reichweite dieses Verbotes stelle man sich Folgendes vor: Der Beklagte hätte oder berichte in Zukunft über das genannte Verfahren wie folgt: Unter einer Überschrift wie „Verunglimpfen lohnt sich nicht“ zitiert er zunächst den Artikel aus der Nordsee-Zeitung, sodann teilt er mit, dass das Pflegeheim AMARITA GmbH natürlich diese Falschbehauptungen nicht auf sich sitzen lassen wollte, dass die Eheleute Krämer verklagt wurden und dann in der Verhandlung klein bei geben mußten. Er berichtet dann, wie teuer es ist, falsche Behauptungen über die Klägerin zu verbreiten.

Nun scheint es zwar gefühlsmäßig so zu sein, dass gegen eine solche Veröffentlichung nicht vorgegangen werden kann, liest man allerdings die Entscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren und/oder den jetzigen Klageantrag, so ist ziemlich eindeutig, dass auch eine solche Berichterstattung vom Tenor umfaßt wäre, weil auch bei einer solchen Berichterstattung ein vollständiges Zitat der Nordsee-Zeitung erfolgt, also mit den Äußerungen, die nach Meinung des Gerichtes einen bestimmten Verdacht erwecken.

Ich habe das Gericht allerdings dahin verstanden, dass offenbar die Meinung besteht, dass der entsprechende Verdacht nicht allein durch das Zitat, sondern auch durch das sonstige Umfeld im Artikel erweckt würde. Erwähnt wurde ein Video, es wurde auch davon gesprochen, dass der Beklagte von Zensur spricht etc.

Nun ist es aber ganz eindeutig, dass in Fällen, in denen es um die Erweckung eines Eindruckes geht – bei einem Verdacht gilt sicherlich nichts anderes –, in der Tenorierung selbst konkret festgestellt werden muß, welche Äußerungen nicht wiederholt werden dürfen. Wenn also das Gericht der Auffassung wäre, dass nicht etwa das Zitat der Nordsee-Zeitung als solches bereits den Tenor erfüllt, sondern erst im Zusammenhang mit anderen (welchen?) Elementen der Berichterstattung, so sind diese natürlich im Antrag und/oder Tenor aufzunehmen. Der jetzige Antrag müßte schon mangels Bestimmtheit der Abweisung unterliegen, da mit ihm – Beispiel siehe oben – unbestreitbar zulässige Veröffentlichungen erfaßt würden.

Völlig willkürlich wird die Sache dann allerdings, wenn man davon ausgeht, dass die Klägerin in ihrem bisher von der Kammer nicht beschiedenen Ordnungsmittelantrag sogar die Auffassung vertritt, dass selbst in Fällen, in denen die entsprechenden Passagen nicht zitiert werden, ein Verstoß gegen die einstweilige Verfügung vorliegt. Dass der Beklagte sich hier

einer von ihm nicht zu durchschauenden Willkür ausgesetzt sieht, erscheint doch recht leicht nachvollziehbar.

Reinecke/Rechtsanwalt